

## Gesamtvertrag

zwischen der VG MUSIKEDITION Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1 A, 34117 Kassel,

- hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der HEILSARMEE in Deutschland - Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, Nationales Hauptquartier, Saliering 23-27, 50677 Köln

- hier vertreten durch ihren Chefsekretär Horst Charlet -

- nachstehend Heilsarmee bezeichnet -

### § 1

#### Rechtseinräumung

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der Heilsarmee das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwenden.

2. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Absatz 1) genannten Zwecke zu verwenden. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1) genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (Powerpoint) einzubringen.

3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und der gemeindlichen Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergeben werden. Die Vervielfältigungsstücke haben die Urheberbenennung (Komponist, Texter, dt. Textdichter, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag) zu enthalten.

4. Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2  
Vorbehaltene Rechte

Weitere Rechte, als die in § 1 genannten, werden durch diesen Vertrag **nicht** übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
2. Das Recht, Noten für Chor, Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen kurze Wendestellen.
3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
5. Das Recht, das Singen der Lieder während des Gottesdienstes oder anderer Veranstaltungen auf Tonträger und/oder Bildtonträger aufzunehmen.
6. Soweit nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

§ 3  
Rechtsübertragung

Die VG ermächtigt die Heilsarmee, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Divisionsoffiziere, Sozialsekretäre und Abteilungsleiter.

§ 4  
Vergütung

*vollst.*  
0,48 (2.000)

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag zahlt die Heilsarmee eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von € 960,00 zuzügl. der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe von derzeit 7 % bis zum 30. 6. des Jahres.
2. Änderungen der Mitgliederzahl, die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben, müssen mitgeteilt werden.

§ 5  
Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die Heilsarmee sowie die durch Rechtsübertragung nach § 3 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die Heilsarmee wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 6  
Testphase

Für die Dauer von 12 Monaten (1. 7. 2006 - 30. 6. 2007) wird eine Testphase vereinbart.

Im Rahmen dieser Erhebung sammeln die ausgewählten 10 Gemeinden ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungstücke (Kopien oder Folien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Vervielfältigungen anzugeben. Bei Liedern, die mittels Beamer sichtbar gemacht werden, ist ein entsprechender Ausdruck des jeweiligen Liedes ebenfalls zu sammeln. Diese Exemplare sind vierteljährlich an die VG zur Auswertung zu übersenden.

Die Heilsarmee hält die verantwortlichen Personen in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.

§ 7  
Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend ab 1. 1. 2005 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar; die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Vertragsende sind vorhandene Kopien bzw. Folien zu vernichten, gespeicherte Daten sind zu löschen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

§ 8

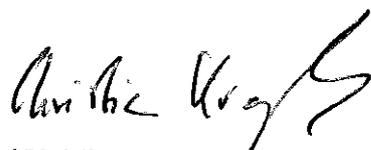
Beide Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten, die nicht Teilnehmer dieses Vertrages sind, zu bewahren.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel, es gilt deutsches Recht.

Kassel, den 4.4.06

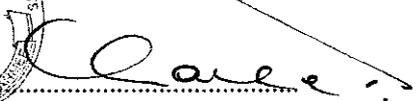
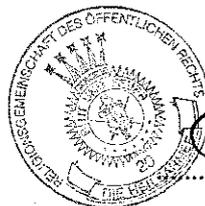
VG MUSIKEDITION



(Christian Krauß)  
Geschäftsführer

Köln, den 3.4.06

HEILSARMEE in Deutschland



## 1. Nachtrag

zum

**Gesamtvertrag vom 3.4./4.2006**

zwischen

der **VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft,**

rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung  
Friedrich-Ebert. Str. 104, 34119 Kassel,

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der **Heilsarmee in Deutschland – Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, Nationales Hauptquartier**

Salierring 23-27, 50677 Köln

- vertreten durch ihren Landesleiter Oberst Patrick Naud

- nachstehend als Heilsarmee bezeichnet -

### **§ 1 Pauschalvergütung**

1. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung vereinbaren die Vertragspartner für die Jahre 2015 bis 2019 eine Anpassung der jährlichen Pauschalvergütung auf 0,55 Euro je Mitglied der Heilsarmee.

2. Die Heilsarmee wird der VG Musikedition die aktuelle Mitgliederzahl jährlich unaufgefordert bis spätestens zum 30.4. mitteilen.

3. Beide Vertragspartner vereinbaren weiter, sich rechtzeitig über die Festsetzung der Pauschalvergütung ab dem 1.1.2020 zu verständigen.

### **§ 2 Testphase**

Zur Feststellung und erneuten Überprüfung der Werkberechtigten gem. § 6 des Gesamtvertrages führt die Heilsarmee vom 1.1.2015 bis 31.12.2015 eine so genannte Testphase durch.

### **§ 3 Hinweis**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des o.g. Gesamtvertrages.

Kassel, den *13. 10. 2014*  
VG MUSIKEDITION



(Christian Krauß)

**VG Musikedition**  
-Verwertungsgesellschaft-  
Friedrich-Ebert-Str. 104  
34119 Kassel

Köln, den *06. 10. 2014*  
Heilsarmee



(Patrick Naud)

## 2. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag vom 3./4.4.2006

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**  
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,  
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Heilsarmee in Deutschland**  
Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts  
Saliering 23-27  
50677 Köln

- vertreten durch ihren Landesleiter Oberst Hervé Cachelin-

- nachstehend als **Heilsarmee** bezeichnet -

### 1. Vergütung

a) Vergütungsgrundlage ab dem 1.1.2020 sind die von der VG auf ihrer Webseite veröffentlichten, jeweils aktuellen Tarife für die „Vervielfältigung in Kirchengemeinden“ (<https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>).

b) Der Heilsarmee wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt.

c) Die Meldung der an diesem Gesamtvertrag teilnehmenden Gemeinden inkl. der jeweiligen durchschnittlichen Besucherzahl des Hauptgottesdienstes erfolgt durch die Heilsarmee jährlich bis spätestens zum 31.3.

### 2. Erhebung

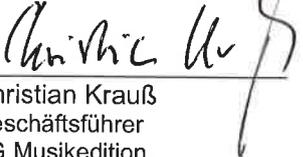
Die Heilsarmee wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.1.2020, eine repräsentative Erhebung bei 5 % aller durch diesen Vertrag berechtigten Gemeinden durchführen.

### 3. Sonstiges

a) Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2020 in Kraft.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 3.4./4.2006 unverändert fort.

Kassel, am 30.10.2019

  
Christian Krauß  
Geschäftsführer  
VG Musikedition

Köln, am 28.10.2019



### 3. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 03./04.04.2006

zwischen der

**VG Musikedition**

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

**Heilsarmee Deutschland**

Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts  
Saliering 23-27, 50677 Köln

- vertreten durch ihren Landesleiter Oberst Hervé Cachelin

- nachstehend als "**Heilsarmee**" bezeichnet -

#### § 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

1.

a) Ergänzend zu den in § 1 des o.g. Gesamtvertrages genannten Rechtseinräumungen wird zusätzlich das Recht eingeräumt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen.

b) Eine zusätzliche Vergütung wird nicht berechnet.

2. Auf die Regelung in § 1, c) des 2. Nachtrags vom 28./30.10.2020 zum o.g. Gesamtvertrags wird hingewiesen. Demnach sind Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Gemeinden oder der Gottesdienstbesucher (Kategorien), die sich aus der zusätzlichen Rechtseinräumung ergeben der VG Musikedition spätestens zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.

#### § 2 Erhebung

Nutzungen, die im Rahmen von § 1, Ziffer 1, erfolgen, sind in den vertraglich vereinbarten Erhebungen ebenfalls zu erfassen.

**§ 3  
Sonstiges**

1. Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.

2. Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den 05. 10. 2020



Christian Krauß

Köln, den 23. September 2020



Hervé Cachelin



#### 4. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 03./04.04.2006

zwischen der

##### VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher  
Verleihung Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß  
nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

##### Heilsarmee Deutschland

Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts  
Salierring 23-27, 50677 Köln

- vertreten durch ihren Landesleiter Oberst Cedric Hills  
- nachstehend als "**Heilsarmee**" bezeichnet -

#### § 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

- a) Die Rechtseinräumungen nach dem o.g. Rahmenvertrag inkl. sämtlicher Nachträge umfassen ab dem 1.1.2023 ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat.
- b) Die zusätzliche Rechtseinräumung gem. lit. a) gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland
- c) Über vorliegende und ggfs. zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG Musikedition aktuell auf Ihrer Internetseite unter <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>. Die Stiftung ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche zu informieren.
- d) Die Heilsarmee verpflichtet sich, die Berechtigten gem. § 3 des Gesamtvertrages innerhalb einer angemessenen Frist über Widersprüche nach lit. c) und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren. Sie hat weiterhin Sorge zu tragen, dass entsprechende Nutzungen unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche beendet werden. Die Heilsarmee stellt die VG Musikedition für den Fall der nicht umgehenden Beendigung entsprechender Nutzungen von allen Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber frei.

#### § 2 Sonstiges

Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.

Kassel, den

23.01.2023



Christian Krauß

Köln, den

16.01.2023



Cedric Hills